

Begleitende FAQ zur QuarantäneVO NRW (Stand. 18.12.2020)

Verkürzung der Quarantäne von 14 auf 10 Tage+Test

Die Länder und der Bund haben sich gemeinsam darauf verständigt, die Möglichkeit umzusetzen, die häusliche Quarantäne von 14 Tagen auf 10 Tage zu verkürzen, wenn ein negativer SARS-CoV-2-Test (Antigen-Nachweis oder PCR-Nachweis) vorliegt. Der Test darf frühestens am zehnten Tag der Quarantäne durchgeführt werden. Die fachlichen Empfehlungen und Flussdiagramme des RKI für den Öffentlichen Gesundheitsdienst wurden dementsprechend zum 1. Dezember 2020 angepasst.

Die Anpassung basiert auf rechenbasierten Modellierungen des Robert Koch-Institutes (RKI), welche ergaben, dass das Risiko des Auftretens von Fällen nach Quarantäneabschluss nach 10 Tagen durch die abschließende Testung vergleichbar mit einer Quarantänezeit von 14 Tagen ohne Testung ist. Die Umsetzung dieser testgestützten Strategie ist durch die nunmehr in größerer Zahl zur Verfügung stehenden Antigen-Schnelltests möglich.

Vorgehen bei positivem Ergebnis bei Testung am 10. Tag der Quarantäne

Wie bisher werden erkrankte Haushaltsmitglieder und Kontaktpersonen getestet. Ergibt sich bei der Testung zur Verkürzung der Quarantäne am zehnten Tag der Quarantäne ein positives Testergebnis (Antigen-Nachweis) soll dieses mittels PCR-Test überprüft werden. Bei positivem PCR-Testergebnis greift die geltende Regelung: Weitere bei den Testungen auftretende Fälle werden regulär für 10 Tage isoliert.

Kostentragung Testung zur Verkürzung der Quarantäne

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung der Testungen auch weiterhin auf Grundlage der jeweils aktuell geltenden Vorgaben und Regelungen der Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundes.

Nach TestVO hat eine Person unter Quarantäne (festgestellt durch das GA) den Anspruch auf Erstattung der Kosten für zwei Tests. Personen gemäß §§ 4 und 5 QuarantäneVO NRW sind gehalten sich selbstständig um die Möglichkeit einer Testung zu bemühen.

In Bezug auf eine Diagnostik durch Antigen-Tests beschränkt sich diese gemäß TestV auf Tests, welche die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem RKI festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte veröffentlicht auf seiner Internetseite unter www.bfarm.de/antigentests eine Marktübersicht solcher Tests und schreibt diese fort.

Eine Selbsttestung ist derzeit nicht möglich, da die verfügbaren PoC-Antigen-Tests über keine entsprechende Zulassung zur Selbsttestung verfügen. Zur Durchführung der Tests kommt grundsätzlich entsprechend geschultes Personal in Frage. Dieses

sollte zumindest über grundlegende medizinische bzw. pflegerische Kenntnisse verfügen.

Festlegung Beginn und Ende der Quarantäne

Bei der Berechnung der Quarantänedauer weicht die QuarantäneVO NRW an einer Stelle leicht von den RKI-Empfehlungen ab. Der Beginn der Quarantäne wird auf den Zeitpunkt der Testung des Primärfalles abgestellt und nicht auf den Symptombeginn des Primärfalles. Dies geschieht mit dem Ziel, einen eindeutig bestimmbareren Beginn der Quarantäne festzulegen. Grundsätzlich kann es durch diese Regelung max. zu einer kurzen zeitlichen Abweichung von den Regelungen des RKI kommen. In Fällen der individuellen Festlegung der Quarantänedauer durch das Gesundheitsamt kann der Symptombeginn durch die Behörde bestimmt werden.

- **Bei Symptomen oder einem positiven Schnelltest:** In der QuarantäneVO NRW wurde eine vorläufige Quarantäne für Personen mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion bis Vorliegen des Testergebnisses (PCR-Nachweis) geregelt. Ein Antigen-Schnelltest (PoC) ist derzeit noch nicht so spezifisch wie ein PCR-Test, deshalb sollte ein positives Ergebnis im Antigen-Test grundsätzlich mittels PCR-Test bestätigt werden. Personen mit Symptomen und Personen mit einem positiven Schnelltestergebnis, die sich einem PCR-Test unterzogen haben, sind verpflichtet sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses in Quarantäne zu begeben. In der Spanne zwischen positivem Schnelltest und Entnahme des PCR-Testes sind die betroffenen Personen noch nicht unter Quarantäne gestellt. An dieser Stelle gilt es an die Vorsicht und Verantwortung jedes Einzelnen zu appellieren. Ein positiver Schnelltest sollte jeweils sehr zeitnah durch einen PCR-Test untermauert werden.
- **Für positiv getestete Personen (PCR-Nachweis):** Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 mit einem PCR-Test nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in Quarantäne zu begeben. Die Quarantäne endet, wenn keine Krankheitssymptome vorliegen beziehungsweise während der Quarantäne auftreten, frühestens nach zehn Tagen gerechnet ab der Vornahme des Tests. Bei Vorliegen von Krankheitssymptomen verlängert sich die Quarantäne, bis die Symptome über einen ununterbrochenen Zeitraum von 48 Stunden nicht mehr vorliegen.
- **Für Haushaltsangehörige:** Eine vorläufige Quarantäne für Haushaltsmitglieder von Personen mit Symptomen oder einem positiven Schnelltest wurde aufgrund des noch fehlenden konkreten Nachweises einer Infektion als unverhältnismäßig eingeschätzt. Erst bei einer Bestätigung des Primärfalles wird das Haushaltsmitglied zu einer engen Kontaktperson eines bestätigten Falls und demgemäß behandelt. Vor diesem Hintergrund kommt es zu unterschiedlichen Zeitpunkten von Beginn und von Berechnung der Quarantäne von Haushaltsmitgliedern.

Die Quarantäne von Haushaltsmitgliedern endet, wenn keine Krankheitssymptome vorliegen beziehungsweise während der Quarantäne auftreten, nach 14 Tagen gerechnet ab der Testung des positiv getesteten Haushaltsmitglieds (Primärfall). Die Quarantäne kann verkürzt werden, wenn die Person einen PCR-Test oder Coronaschnelltest vornehmen lässt und dabei ein negatives Testergebnis erhält. Die zu Grunde liegende Testung darf frühestens am zehnten Tag nach der Testung des Primärfalles vorgenommen worden sein.

Haushaltsmitglieder, die nicht erkranken oder mit Atemwegssymptomen erkranken aber negativ auf SARS-CoV-2 getestet werden, sind wie oben dargelegt in Quarantäne, unabhängig vom Auftreten weiterer Fälle im Haushalt. Dieses Vorgehen basiert auf Auswertungen von Meldedaten des RKI, die aufzeigen, dass fast alle weiteren Fälle in einem Haushalt mit COVID-19 innerhalb von 14 Tagen nach Symptombeginn des Primärfalles auftreten.

- **Für weitere Kontaktpersonen:** Über die Quarantäne von Kontaktpersonen, die keine Haushaltsangehörige sind, entscheiden weiterhin die zuständigen Behörden. Die zuständige Behörde nimmt für die Ermittlung von Infektionsketten Kontakt mit jedem bestätigten Fall auf. Dabei werden die jeweiligen Kontakte ermittelt. Die zuständige Behörde entscheidet dann auf Grundlage einer Risikobewertung über das weitere Vorgehen der genannten Kontaktpersonen und nimmt Kontakt zu betroffenen Personen auf.

Die Dauer der Quarantäne ergibt sich aus der Anordnung der zuständigen Behörde. Diese soll in der Regel nach 14 Tagen enden, gerechnet ab dem letzten Tag des Kontaktes zur positiv getesteten Person (Primärfall). Ebenso besteht die Möglichkeit die Quarantäne auf zehn Tage zu verkürzen, wenn die betroffene Person eine Testung mittels PCR-Test oder Coronaschnelltest vornehmen lässt und dabei ein negatives Testergebnis erhält. Die Testung zur Verkürzung der Quarantäne der Kontaktperson darf frühestens am zehnten Tag der Quarantäne erfolgen.

Haushaltsangehörige und Kontaktpersonen eines bestätigten Falls sind angehalten sich möglichst von Tag 15-20 bzw. 11-20 wie Kontaktpersonen zweiten Grades zu verhalten, d. h. Kontakte mit anderen Personen auf ein Minimum zu beschränken und bei Erkrankung sich zu isolieren und testen zu lassen.

Clusterquarantäne

Mit der überarbeiteten Quarantäneverordnung NRW wurde bei den Kontaktpersonen eine Ausnahmeregelung für die sogenannte Clusterquarantäne vorgesehen. Hintergrund der Regelung sind die Vereinbarungen der Ministerpräsidentenkonferenz zu Test- und Quarantäneregelungen in Schulen. Die Clusterquarantäne dient als zusätzliche Kategorie für Kontaktpersonen unter Schülerinnen und Schülern, die ausschließlich im schulischen Kontext mit einer positiv getesteten Schülerin oder

einem positiv getesteten Schüler der entsprechenden Bezugsgruppe, in der Regel der eigenen Klasse, des Kurses oder der Betreuungsgruppe, Kontakt hatten. Die Clusterquarantäne bietet zusätzliche Sicherheit in Situationen, in denen eine Übertragung in der Schule trotz Einhaltung der Hygienemaßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Sie trägt zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes und damit zur Bildungsgerechtigkeit bei.

Zu den genauen Regelungen wird begleitend ein gesonderter Erlass veröffentlicht.

Symptome während der Quarantäne

Beim Auftreten von Symptomen in der Quarantäne ist eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde in der QuarantäneVO NRW festgelegt. Es ist wichtig, dass Haushaltsmitglieder und Kontaktpersonen in Quarantäne bei Auftreten von Symptomen direkt das Gesundheitsamt informieren. Nur dann kann durch eine Testung auf SARS-CoV-2 geklärt werden, ob sich die Person selbst ebenfalls infiziert hat.

Eine automatische Verlängerung der Quarantäne für Haushaltsmitglieder oder Kontaktpersonen bei Symptomen ist entsprechend durch die Verordnung nicht vorgesehen. Auch bei bestätigten Fällen ist vorgesehen, dass bei einer Verlängerung der Quarantäne aufgrund von Symptomen innerhalb der ersten zehn Tage die zuständige Behörde informiert wird (§3 Abs. 3).

Ausnahmen bzw. Unterbrechungen der Quarantäne

Die QuarantäneVO NRW sieht auch Ausnahmen der getroffenen Regelungen vor. Dies ist wichtig, da es in Einzelfällen zu Konstellationen kommen kann, die nicht durch die getroffenen Regelungen erfasst werden. In diesen Fällen kann der Sachverhalt der zuständigen Behörde geschildert werden und diese kann dann individuelle Anordnungen treffen.

Beispiel: Ein bestätigter Fall lässt nach Ablauf der regulären Quarantäne eine Testung vornehmen und erhält erneut ein positives Ergebnis. Dieser und viele weitere Einzelfälle können nur durch die zuständige Behörde vor Ort auf Grundlage einer individuellen Risikobewertung (z.B. Laborergebnisse) interpretiert werden.

Arztbesuch: Neu ist in der aktualisierten Version, dass Personen in Quarantäne notwendige Arztbesuche vorab direkt mit der Praxis absprechen können (z.B. bezüglich Dringlichkeit oder besonderer Sprechstunden) und anschließend die zuständige Behörde über diesen notwendigen Arztbesuch informieren. Damit ist in solchen Fällen nicht in jedem Einzelfall ein Ausnahmetatbestand durch die zuständige Behörde festzustellen.

Ein Verbot zur Nutzung des ÖPNV für die unmittelbare Hin- und Rückfahrt zu einem notwendigen Arztbesuch oder zur Durchführung eines Tests für Haushaltsangehörige gibt es nicht. Die Nutzung des ÖPNV durch Kontaktpersonen/ Haushaltsmitglieder sollte soweit möglich unterlassen und das private Kraftfahrzeug oder ein Taxi genutzt

werden. Der ÖPNV sollte nur unter Einhaltung aller infektiologischen Schutzmaßnahmen (Tragen einer Maske, Abstand halten, Handhygiene, usw.) genutzt werden. Die Entscheidung über Quarantänemaßnahmen für Kontaktpersonen außerhalb der häuslichen Gemeinschaft trifft weiterhin die örtlich zuständige Behörde.

Informationspflicht gegenüber Kontaktpersonen

Die Einführung der Informationspflicht dient der frühzeitigen Information von möglichen engen Kontaktpersonen und dem dringenden Appell an die informierten Personen sich selbst freiwillig abzusondern bzw. sollten weiterhin Kontakte nach außen notwendig sein, dabei verstärkt auf Hygieneregeln zu achten, Alltagsmaske zu tragen, Abstand zu halten und Kontakte zu reduzieren – bis das zuständige Gesundheitsamt Kontakt aufnimmt und das weitere Vorgehen festlegt.

Die QuarantäneVO sieht vor, dass bestätigte Fälle unverzüglich alle Personen unterrichten, zu denen in den letzten vier Tagen vor der Durchführung des Tests oder seit Durchführung des Tests ein enger persönlicher Kontakt bestand. Der Zeitraum richtet sich dabei maßgeblich nach dem infektiösen Zeitintervall eines Falls, welcher ca. zwei Tage vor Symptombeginn beginnt. In der QuarantäneVO NRW wurde der Tag der Testung als fester und genau zu bestimmender Ausgangspunkt herangezogen, eine durchschnittliche Verzögerung von zwei Tagen von Auftreten erster leichter Symptome bis zur Durchführung des Tests angenommen und entsprechend ein Zeitraum von vier Tagen festgelegt.

Die Definition enger Kontaktpersonen wurde bei der Informationspflicht für einen bestätigten Fall gezielt „einfach“ gehalten und nicht die wortwörtlichen Definitionen des RKI übernommen. Die Information durch einen bestätigten Fall löst noch keine verpflichtende Quarantäne für die Kontaktpersonen aus.

Es gilt weiterhin, dass die zuständige Behörde für die Ermittlung von Infektionsketten Kontakt mit jedem bestätigten Fall aufnimmt. Dabei werden über die bereits direkt durch die positiv getestete Person informierten engen Kontakte ggf. noch weitere Kontakte (gemäß RKI Definitionen) ermittelt. Die zuständige Behörde entscheidet dann auf Grundlage einer Risikobewertung über das weitere Vorgehen der genannten Kontaktpersonen und nimmt Kontakt zu betroffenen Personen auf.

Quarantänenachweis zur Geltendmachung von Ansprüchen

Mit den Regelungen der QuarantäneVO NRW sollen die Anordnungen von Quarantänen nach § 28 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 30 Infektionsschutzgesetz sichergestellt und der Informationsweg verkürzt werden, da sich die Personen kraft der gesetzlichen Regelung in §§ 3 bis 5 in Quarantäne begeben müssen. Somit sollen die örtlich zuständigen Behörden entlastet und das Verfahren für die Betroffenen vereinfacht und beschleunigt werden.

Sollte im Einzelfall die Geltendmachung etwaiger Ansprüche (z.B. Verdienstausschlag, Testansprüche gemäß TestV) bei der Quarantäne für die Haushaltsangehörigen auf Probleme stoßen, weil Haushaltsangehörige die Testergebnisse von Dritten sowie

die Mitglieder ihres Hausstandes, z.B. aus Gründen des Datenschutzes, nicht offenbaren können oder wollen, sollte diesen zur Verhinderung einer Beweisnot auf Anfrage eine formlose Bescheinigung ausgestellt werden. Dies muss allerdings nicht zwingend durch das Gesundheitsamt, sondern kann auch durch das Ordnungsamt erfolgen.